

Diese ist am 16. Dezember 1859 erfolgt. Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Statuten sind:

Der Unterstützungs- und Pensionskassenverein hat den Zweck:

- 1) zeitweilig dienstunfähig gewordene Vereinsmitglieder und provisorisch Bedienstete zu unterstützen und denselben unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneien u. s. w. zu sichern;
- 2) Jahresunterstützungen an provisorisch Bedienstete in Fällen andauernder Arbeitsunfähigkeit, dann an jene Vereinsmitglieder, so wie an jene Wittwen, Waisen und Eltern derselben, welche keinen Anspruch auf den Pensionsbezug haben, zu erfolgen;
- 3) für verstorbene Vereinsmitglieder und für provisorisch Bedienstete die Leichenkosten zu bestreiten;
- 4) den Vereinsmitgliedern im Falle andauernder Dienstesunfähigkeit eine Pension zu gewähren;
- 5) die Wittwen und Waisen, so wie die Eltern verstorbener Vereinsmitglieder mit Pensionen zu theilen; endlich
- 6) alle Pensionisten des Vereins, so wie auch jene Personen, welche Jahresunterstützungen erhalten, durch die Vereinsärzte unentgeltlich behandeln zu lassen.

Als Vereinsmitglieder (associés) werden alle in den Befoldungsstand eingereichten Bediensteten der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung aufgenommen, wenn sie diensttauglich und gesund sind und die Altersgrenze, welche für Fachleute mit 35 und für die übrigen Bediensteten mit 30 Jahren festgesetzt ist, nicht überschritten haben. Die zeitlich Angestellten können nicht als Vereinsmitglieder immatriculiert werden. Sie tragen zwar alle Lasten der Vereinsmitglieder und nehmen im Allgemeinen auch an den Wohlthaten des Vereins Theil; nur haben weder sie, noch ihre Wittwen, Waisen oder Eltern Anspruch auf eine Pension aus der Vereinskasse. Werden sie in der Folge dauernd bedienstet, so wird ihnen die provisorische Theilnahme am Verein in Rechnung gebracht. — Ein Comité von 10 Mitgliedern besorgt die Verwaltungsgeschäfte und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Präsident wird durch den Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt.

Als regelmäßigen Beitrag zur Vereinskasse haben die Mitglieder und zeitlich Bediensteten 3 Proz. von ihrer Befoldung oder von dem Lohne zu zahlen, wenn die Bezüge nicht mehr als 2.40 Fr. täglich betragen; übersteigen dieselben jenen Betrag, so werden 4 Proz. für die Vereinskasse zurückbehalten. Außerdem fließen derselben noch Strafgebühren, Abzüge in Fällen des Urlaubs und der Absenz, Unterstützungsbeiträge der Staatsverwaltung, Schenkungen, Vermächtnisse u. s. zu.

Im Dienste verwundete oder in Folge des Dienstes erkrankte Mitglieder und zeitlich Bedienstete werden auf Kosten des Vereins ärztlich behandelt, mit Arzneien, Bandagen u. s. w. versorgt und auch verpflegt. Ihre Dienstesbezüge laufen dabei fort, entweder ganz oder nach Umständen nur theilweise, jedoch so, daß dieselben nicht unter 75 Proz. des Normalausmaßes herabstufen können. Werden sie in ihrer Dienstesstelle erkräft und in Folge dessen ihre Dienstesbezüge zeitweilig eingestellt, so haben sie Anspruch auf eine Geldunterstützung aus der Vereinskasse. Die Krankenunterstützungsbeiträge sind festgesetzt wie folgt:

Für ledige u. für kinderlose Gatten oder Wittwer mit . . .	50%	d. Dienstesinkommens
„ Verheirathete oder Wittw. mit 1 Kind unter 13 J. mit 55 „	„	„
„ „ „ „ 2 Kind. „ „ „ 60 „	„	„
„ „ „ „ 3 „ „ „ 65 „	„	„
„ „ „ „ 4 „ „ „ 70 „	„	„
„ „ „ „ mehr als 4 Kind. „ 75 „	„	„

Uebrigens darf bei einem Dienstesinkommen von weniger als 5 Fr. pro Tag der Unterstützungsbeitrag 2 1/2 Fr. nicht übersteigen. Für jene, welche mindestens 5 Fr. tägliche Befoldung beziehen, ist der Unterstützungsbeitrag auf 50 Proz. festgesetzt. — In Ausübung ihres Dienstes Verwundete oder anderweitig Beschädigte erhalten dieselben Unterstützungen mit 10 Proz. Zuschlag. Wenn die Eltern in ihrem Lebensunterhalte auf die Bezüge des erkrankten oder verletzten Bediensteten angewiesen sind, so werden sie bei Bemessung des Unterstützungsbeitrages den Kindern zugezählt; dasselbe gilt von Kindern von mehr als 13 Jahren, wenn sie dienstunfähig sind und deshalb vom Vater verpflegt werden müssen. Der geringste Unterstützungsbeitrag ist für Arbeiter, welche weniger als 1.40 Fr. Taglohn beziehen, mit 80 Cent., für alle übrigen mit 1 Fr. pro Tag festgesetzt. Bei Erkrankungen durch eigenes Verschulden wird keine Unterstützung gewährt.

Der Leichenkostenbeitrag ist mit 30 Fr. bemessen; in außerordentlichen Fällen kann er erhöht werden, darf jedoch 75 Fr. nicht überschreiten.

Die Jahresunterstützungen werden bei Bediensteten, welche weniger als 2 Fr. täglich Lohn oder Befoldung beziehen, mit 25 Proz., bei einem Einkommen von 2 Fr. oder darüber mit 20 Proz. der letzten Dienstesbezüge bemessen. Wurde die Einzahlung durch mehr als 5 Jahre geleistet, so steigt die Pension für jedes Jahr mehr um 2 Proz., doch so, daß die Unterstützung für drei Monate weder geringer als 45 Fr., noch höher als 75 Fr. seyn darf. Für mehrere Jahre werden dieselben Unterstützungen nur jenen Vereinsmitgliedern ge-

währt, welche mindestens 7 Jahre lang ihre Einzahlungen geleistet haben; jedoch werden jenen zeitlich Bediensteten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles völlig arbeitsunfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Einzahlungen, Jahresunterstützungen von 25 Proz. ihrer letzten Dienstesbezüge gewährt. Diese Unterstützungen können für so viele Jahre wiederholt werden, als der Zeit der geleisteten Einzahlungen entsprechen; es tritt aber jährlich eine Verminderung um 2 Proz. ein. Dabei ist festgesetzt, daß die Unterstützung nicht weniger als 20 und nicht mehr als 60 Fr. pro Trimester betragen dürfe.

Wenn ein Vereinsmitglied oder ein zeitlich Bediensteter stirbt, nachdem er mindestens durch einen Zeitraum von 5 Jahren seine Zahlungen zur Vereinskasse geleistet hat, tritt dessen Wittve in den Genuß einer oder mehrerer Jahresunterstützungen von 15—20 Proz. des letzten Bezuges ihres Ehegatten, wenn dieser weniger als 2 Fr. täglich betrug, und von 10—15 Proz., wenn der tägliche Dienstbezug 2 Fr. erreicht oder überstiegen hat. Hat die Einzahlung des Verstorbenen mehr als 5 Jahre gedauert, so erhält dessen Wittve für jedes jenen Zeitraum übersteigende Jahr um 2 Proz. mehr, bis zur Höhe von 60 Fr. pro Trimester.

Auf den Bezug einer Pension aus der Vereinskasse haben Anspruch:

- 1) alle Mitglieder, welche in Folge einer Krankheit dienstunfähig geworden sind, nachdem sie 10 Jahre lang ihre Beiträge geleistet haben;
- 2) jene Mitglieder, welche in Folge von Verletzungen oder Unfällen bei Ausübung ihrer Dienstesverrichtungen erwerbsunfähig geworden sind, oder welche nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre an Altersschwäche leiden;
- 3) Wittwen jener Mitglieder, welche dem Vereine 15 Jahre lang angehört haben, nach einer Ehe von mindestens 5 Jahren;
- 4) Kinder verstorbener Mitglieder, wenn sie das 13. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und deren Vater 5 Jahre lang seine Beiträge zur Vereinskasse geleistet und keine pensionspflichtige Wittve zurückgelassen hat;
- 5) die Eltern verstorbener Mitglieder nach dem Tode der Wittve, wenn erwiesen ist, daß sie in ihrem Unterhalte auf das Einkommen des Sohnes angewiesen waren.

Invalide Mitglieder erhalten nach den ersten 10 Dienstjahren 20 Proz. vom Durchschnitte des während der letzten 3 Jahre bezogenen Dienstesinkommens und für jedes weitere Dienstjahr 1 1/2 Proz. mehr bis zur Höhe

von 200 Fr. bei einem Dienstesbezuge bis 2 Fr. täglich,	
„ 500 „ „ „ „ „ von 2.20—4 Fr. täglich,	
„ 700 „ „ „ „ „ „ 4.20—7 „ „	
„ 1000 „ „ „ „ „ „ mehr als 7 Fr. täglich.	

Wird das Mitglied durch körperliche Verletzung im Dienste erwerbsunfähig, so treten die obigen Gebühren schon nach dem 5. Dienstjahre ein, und hat dasselbe bei dem Unfalle außerordentlichen Muth oder ungewöhnliche Geistesgegenwart an den Tag gelegt, so kann die Pension mit 60 Proz. vom Dienstesinkommen bemessen und die obbezeichneten Maximalbeträge um 100 Fr. hinausgerückt werden.

Wittwen erhalten 20 Proz. der Dienstesbezüge, welche ihr verstorbener Gatte in den letzten 3 Jahren durchschnittlich genossen hat, und 1 Proz. Zuschuß für jedes Jahr, für welches über 5 Jahre hinaus die Einzahlung der Beiträge geleistet wurde. Hat die Wittve Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, so erhält sie für jedes derselben eine Pensionsaufbesserung um 2 Proz. — Die Waisen-Pensionen werden bemessen wie folgt: Ein einzelnes Kind erhält 2/3 der Pension, auf welche die Mutter desselben Anspruch gehabt hätte; zwei Kinder genießen 1/2, drei die volle Wittwen-Pension. Für jedes weitere Kind wird die Pension um 2 Proz. der Dienstesbezüge erhöht, welche der Vater im Durchschnitte der letzten 3 Jahre genossen. — Die Eltern der verstorbener Vereinsmitglieder sind unter der oben bezeichneten Bedingung den hinterlassenen Kindern unter 13 Jahren gleichzuhalten.

Beitrag. Zuland.

Oesterreich. — Am 14. August wurde die Strecke Miskolcz-Kaschan der Theißbahn für den Personen- und Frachtenverkehr eröffnet. Die Annäherung der Theißbahn an Ungarns Nordgrenze macht den Wunsch auf eine baldige Verbindung der Theißbahn mit der galizischen Karl-Ludwigsbahn lebhafter hervortreten. Bereits werden die verschiedenen Uebergangspunkte über die Carpathen untersucht und in den ungarischen Blättern besprochen, und wenn auch die zu überwindenden Schwierigkeiten auf allen bisher besprochenen Punkten sehr bedeutend sind, so dürfte doch die Verlängerung der Theißbahn bis nach den fruchtbaren Ebenen Galiziens nicht allzu lange ein frommer Wunsch bleiben. (Austria.)